

Förderung auf Bundes- und Länderebene

Im Rahmen der Pilotphasen hat das Verkehrsministerium die Kosten für Produktion und Aufstellung der Säulen vollumfänglich übernommen. Im Anschluss soll es eine attraktive Förderoption über das LGVFG für Kommunen geben, die Mobilitätssäulen an Mobilitätsstationen aufstellen wollen.

Das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) stellt im Bereich der Verkehrsinfrastruktur das wichtigste Fördergesetz des Landes Baden-Württemberg dar. Mobilitätsstationen bzw. multimodale Knoten (so die dort gewählte Bezeichnung) werden bereits über das LGVFG gefördert (s. VwV-LGVFG Teil B 1.5 sowie Anlage 7a), mit der Novellierung der zugehörigen Verwaltungsvorschrift, welche im Sommer 2023 abgeschlossen ist, ist die Aufnahme von Mobilitätssäulen als Fördergegenstand im Bereich ÖPNV vorgesehen. Wenn Sie zu allen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden möchten, melden Sie sich per E-Mail an mathias.schmid@kea-bw.de zur Aufnahme in den Info-Verteiler. Mehr über das Förderverfahren LGVFG für den Bereich ÖPNV inkl. Antragsformularen finden Sie [hier](#).

Weitere Fördertöpfe stehen zur Verfügung, um Mobilitätsstationen und die Umsetzung von Mobilitätssäulen finanziell zu unterstützen.

Im nationalen Klimaschutzprogramm für den Verkehrssektor vorgesehen sind diverse Investitionen, um die Verkehrswende voran zu treiben. Mobilitätsstationen werden bspw. durch die Nationale Kommunalrichtlinie gefördert. Die Planung von Mobilitätsstationen kann zusätzlich auf Landesebene durch die Förderung qualifizierter Fachkonzepte für nachhaltige Mobilität sowie die Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität bezuschusst werden.

Unsere Übersicht unten hilft Ihnen, die richtigen Förderinstrumente für Ihre spezifische Situation zu finden.

Förderungen im Überblick



mobilitätssäulen

Förderinstrument	Fördergegenstand	Maximale Fördersumme	Antragsberechtigte	Antragsfrist
Nationale Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie)	Mobilitätsstationen	<ul style="list-style-type: none"> • 40 Prozent der anfallenden Kosten (60 Prozent bei finanzschwachen Kommunen) ab einer Mindestzuwendung von 5000€ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Kitas, Schulen und Hochschulen • Sportvereine • kommunale Unternehmen • Religionsgemeinschaften • weitere kommunale Akteur:innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Programmlaufzeit bis 31.12.2027 • Anträge können ganzjährig eingereicht werden
Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung bzw. Ausbau von multimodalen Knoten ((VwV-LGVFG 1.5.1 sowie VwV-LGVFG 1.5.3) • Mobilitätssäulen (vorauss. mit VwV-Novellierung 2023) 	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. 50 Prozent der zuwendungsf. Kosten • für bestimmte Förderatbestände bis zu 75 Prozent d. zuwendungsf. Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Gemeindeverbände • Landkreise • öffentliche Unternehmen • private Unternehmen 	Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 31.10 des Vorjahres der Umsetzung
Fachkonzepte nachhaltige Mobilität	Fachkonzept Mobilitätsstationen	<ul style="list-style-type: none"> • 200.000 € und bis zu 50 Prozent • Für Vorhaben, die in Klimamobilitätsplänen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des LGVFG verankert sind, kommt eine erhöhte Förderquote von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in Frage • Kumulierung von Förderungen bis 90 % möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Kommunenzusammenschlüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • 31.12. 2021 • Die Anträge müssen beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden
Personalstellenförderung nachhaltige Mobilität	Personalstelle für die Koordination des Auf- und Ausbaus von Mobilitätsstationen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Personalstelle (TVöD 9b-TVöD 13) für 2 Jahre • Mindestlaufzeit der Stelle von 4 Jahren 	Stadt- und Landkreise sowie Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen	Bislang 4 Förderaufträge Nächstes Antragsfenster: Information folgt